

Allgemeiner Anzeiger.

Der Allgemeine Anzeiger erscheint wöchentlich zu 1 Mark Mittwoch und Sonnabend, Sonnenabendpreis: vierteljährlich ab Schulter 1,15 M. Bei freier Sendung durch Boten ins Haus 1 Mark 35 Pfennige, durch die Post 1,15 Mark einschl. Beistiegsgeld. Belestellungen nehmen auch unsere Zeitungsbüros gern entgegen.

Amtsblatt für die Ortsbehörde und den Gemeinderat zu Bretnig. Lokal-Anzeiger für die Ortsteile Bretnig, Großröhrsdorf, Hauswalde, Frankenthal und Umgegend.

Inserate bitten wir für Mittwoch-Nummer bis Dienstag vormittags 11 Uhr, für die Sonnabend-Nummer bis Freitag vormittag 11 Uhr einzusenden.

Schriftleitung, Druck und Verlag von A. Schurig, Bretnig.

Nr. 59.

Mittwoch, den 24. Juli 1918.

28. Jahrgang

Brotgetreide-Selbstversorger.

Auf Grund von §§ 63 und 64 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1918 vom 29. Mai 1918 wird folgendes bestimmt:

I. Allgemeines.

Aussonderung des Getreides.

§ 1. Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe, die auf Grund der Bekanntmachung des Kommunalverbandes vom 3. Juli 1918 rechtzeitig erklärt haben, daß sie in dem am 16. August 1918 beginnenden Erntejahre von dem Recht der Selbstversorgung Gebrauch machen wollen und im Besitz der zu dieser Selbstversorgung bis zum 15. September 1919 ausreichenden Vorräte an Brotgetreide (Roggen und Weizen) sind, dürfen diejenigen Vorräte für die genannte Zeit zur Befriedigung der Angehörigen ihrer Wirtschaft einschließlich des Gesindes sowie der Naturalberechtigten, soweit sie als Lohn oder als Leibgedinge (Altteil, Auszug, Ausgabe, Leibzucht) Brotgetreide zu beanspruchen haben, die jeweils festgesetzte Menge (das ist bis auf weiteres 9 kg Getreide auf den Kopf und Monat) entnehmen. Dieses Recht erlischt, wenn es vom Kommunalverband im Laufe des Wirtschaftsjahrs wegen bewiesener Unzulänglichkeit einem Selbstversorger entzogen wird.

Es wird nochmals darauf hingewiesen, daß Selbstversorger, die ihre Vorräte vorzeitig aufgebraucht haben, unter keinen Umständen Brotmarken erhalten können.

§ 2. Die Selbstversorger haben ihr benötigtes Getreide abhalb, spätestens aber bis zum 1. Dezember 1918 auszudrehen und für das ganze Wirtschaftsjahr (16. August 1918 bis 15. September 1919) auszuordnen und dieses bezw. das aus ihm eingetauschte (§ 12) Mehl streng getrennt von ihren übrigen Vorräten aufzubewahren.

Diese Verordnung wird künftig auf das Strengste nachgeprüft werden.

§ 3. Die Gemeindebehörden (Stadträte, Bürgermeister, Gemeindevorstände) haben über die in ihren Gemeinde verhandelten landwirtschaftlichen Betriebe (einschließlich Rittergüter), denen das Recht der Selbstversorgung mit Brotgetreide zusteht, ein Selbstversorgerverzeichnis nach dem ihnen von der Königlichen Amtshauptmannschaft angebenden amtlichen Muster fortlaufend zu führen und allmonatlich bis zum 15. des Monats an die Mühlenvereinigung e. G. m. H. in Kamenz zur Kontrolle mitzutragen, erstmalig bis zum 15. September 1918.

Ab- und Zugänge von Selbstversorgern sind bei den Eintragungen seitens der Gemeindebehörden von amtswege zu berücksichtigen. Insbesondere ist die Prüfung der Personenzahl bei Ausstellung der Mahlkarten unbedingt notwendig.

II. Mahlerlaubnis — Mahlkarten.

§ 4. Die Selbstversorger (einschließlich Rittergüter) dürfen das ausgedehnte Brotgetreide nicht eher in die Mühle zur Vermählung bringen, als bis die Gemeindebehörde (Stadtrat, Bürgermeister, Gemeindevorstand) eine Mahlkarte ausgestellt hat. Die Gemeindebehörde ist berechtigt, eine Zeit zu bestimmen, innerhalb der die Ausstellung zu beantragen.

Bei Ausstellung dieser Mahlkarten ist der amtliche Bordruck zu verwenden. Die entsprechende Anzahl Bordrucke gehen demnächst den Gemeindebehörden zu. Auf den Mahlkarten ist Rechtsart und Menge des Getreides, sowie die Zeit, auf die sich die Mahlerlaubnis bezieht, genau anzugeben, und ferner der Betrieb, in dem die Vermählung erfolgen darf (siehe § 6). Alle Gutachten sind von den Gemeindebehörden unter Beibrückung des Amtstempels zu beurteilen.

§ 5. Die Gemeindebehörden dürfen jeweils Mahlkarten auf nicht weniger und nicht mehr Brotgetreide erstellen, als dem Selbstversorger für die Dauer eines Monats nach den gesetzlichen Bestimmungen zusteht.

Die Mahlkarten sind stets nur vom 16. des einen bis zum 15. des folgenden Monats auszustellen. Erstmalig dat. demnach die Kreisgabe für die Zeit vom 16. August bis 15. September d. J. zu erfolgen.

Tag und Menge, über die die Mahlkarte ausgestellt worden ist, ist noch am Tage der Ausstellung von der Gemeindebehörde in das Selbstversorgerverzeichnis — siehe § 3 — einzutragen.

III. Verarbeitung des Getreides.

I. Allgemeines.

§ 6. Jeder Gemeinde wird von der Königlichen Amtshauptmannschaft für die Dauer des ganzen Wirtschaftsjahres die Mühle (Selbstversorgermühle) angewiesen, in der die Selbstversorger der Gemeinde ihr Brotgetreide vermahlen lassen dürfen. Der Name dieser Selbstversorgermühle wird den Gemeindebehörden noch mitgeteilt werden.

Ein Wechsel in der Mühle ist nur auf schriftliches Ansuchen mit Genehmigung des Kommunalverbandes zu gestattet; sie wird nur dann erteilt werden, wenn ganz zwingende wirtschaftliche Gründe solchen Wechsel notwendig erscheinen lassen.

Selbstversorger, die Müller sind, dürfen ihr erzeugtes ausgedehntes Brotgetreide im eigenen Betrieb nur vermahlen, wenn dieser als Kommunal- oder Selbstversorgermühle zugelassen ist. Sie sind hierbei aber streng an die Bestimmungen dieser Bekanntmachung gebunden; insbesondere dürfen sie nur das jeweils freigegebene Getreide in die Mühle nehmen, während sie sonstige Getreide- und Mehvvorräte außerhalb des Mühlenbetriebes aufzubewahren haben.

2. Lieferung des Getreides in die Mühle.

§ 7. Die Selbstversorger dürfen keinesfalls mehr Getreide in die Mühle liefern, als ihnen gemäß der Mahlkarte zur Vermählung freigegeben werden ist. Liefern sie weniger Getreide an, so gilt dies als Verzicht auf den Rest (siehe § 64b der Reichsgetreideordnung).

Die Selbstversorger dürfen das Getreide in der Zeit vom 10. bis mit 16. eines jeden Monats (erstmalig siehe § 16), aber innerhalb dieser Zeit auch nur an den Werktagen in die Mühle liefern und zwar hat die Anlieferung während der Wintervielen (1. November bis 31. März) nur in der Zeit von Vorm. 7 bis Nachm. 5 Uhr, während der übrigen Jahreszeit nur in der Zeit von Vorm. 6 bis Nachm. 8 Uhr zu erfolgen.

Vor der Beförderung des Getreides zur Mühle sind die Säcke mit Saatähnern nach vorgeschriebenem Muster, das bei der Ortsbehörde zu entnehmen ist, zu versehen; es ist also für jeden Sack ein Saatähnler erforderlich. Der Bordruck auf diesen Saatähnern ist von den Selbstversorger selbst (also nicht von den Mühlen) genau auszufüllen; der Saatähnler muss also über den Inhalt des Sacks nach Fruchtart und Gewicht sowie über Name und Wohnort des Selbstversorger genau Auskunft geben. Der Saatähnler hat an dem Sack zu verbleiben, bis die Mühle den Inhalt vermählt.

Mühlen.

§ 8. Die Selbstversorgermühle darf Getreide zum Ausmahlen nur von Selbstversorger, der ihr nach § 6 zugewiesenen Gemeinden annehmen.

Außerdem darf die Mühle nur die Art und Menge Brotgetreide annehmen, die den Selbstversorger auf Grund der gleichzeitig mit dem Getreide vorliegenden Mahlkarten (§§ 4 und 5) zur Vermählung freigegeben sind.

Auf § 7 Absatz 1 Satz 2 wird besonders hingewiesen.

Die Müller haben das ihnen angelieferte Getreide zu erneigen und das Ergebnis auf den beiden Abschnitten der Mahlkarte (sowohl der Bordruck der alten Muster hierfür nicht)

auf der Rückseite!) zu bescheinigen und ebenda die eingetauschten Erzeugnisse (Mehl, Kleie und Abfall) einzutragen.

Abschnitt I der Mahlkarte ist vom Müller zunächst als Beleg aufzubewahren und sodann mit dem Mahlbuch für Selbstversorger an die Mühlenvereinigung Rammen einzuhändigen — siehe § 11 —, Abschnitt II ist an den Selbstversorger zurückzugeben und von ihm als Beleg aufzuhaben.

§ 9. Die Lagerung des Selbstversorgergetreides in der Mühle hat in der Weise zu erfolgen, daß die Aufnahme des Bestandes jederzeit möglich ist.

Ist eine Mühle von der Königlichen Amtshauptmannschaft sowohl zur Vermählung von Kommunalgetreide als von Selbstversorgergetreide zugelassen, so ist das Kommunalgetreide von dem Selbstversorgergetreide streng getrennt zu lagern.

4. Vermählung des Getreides und Rücklieferung der Erzeugnisse — Tauschmühlerei.

§ 10. Es wird eine Tauschmühlerei in der Weise eingesetzt, daß der anliefernde Selbstversorger bei der Anlieferung des Getreides sofort die ihm gelegentlich zustehenden Mahlerzeugnisse (Mehl, Kleie, Abfall) wieder ausgehändiggt erhält. Die zurückgegebenen Säcke sind mit dem vorgeschriebenen Saatähnler, dessen Verdruck von dem Müller genau auszufüllen ist, zu versetzen.

Der Selbstversorger hat der Mühle den Empfang der Mahlerzeugnisse in dem behördlich vorgeschriebenen Getreideanlieferungs- und Mahlbuch, das der Mühle von der Mühlenvereinigung noch zugestellt werden wird, zu bestätigen.

§ 11. Das von den Selbstversorger angesetzte Getreide ist nach dem jeweils behördlich festgesetzten Ausmahlungsverhältnis auszumahlen.

§ 12. Der Mahllohn ist von dem Selbstversorger nur in barem Gelde zu entrichten; es ist also strengstens verboten, ihn beispielweise in der Form zu bezahlen, daß dem Müller ein Teil der angelieferten Früchte oder der daraus gewonnenen Erzeugnisse als Entgelt überlassen wird.

Der Mahllohn wird für den Zentner Getreide auf 2,25 M. festgelegt. Von diesem Betrage hat der Müller 0,25 M. an den Kommunalverband zu Händen der Mühlenvereinigung abzuführen.

II. Verwendung des Mehles.

§ 13. Den Selbstversorger steht es frei, die Herstellung des Selbstversorgergetreides selbst zu übernehmen oder einem Bäcker zu übertragen. In letzterem Falle darf jedoch für das ganze Wirtschaftsjahr ständig nur 1 Bäcker, der überdies im Bezirk des Kommunalverbandes seinen Gewerbezuflucht haben muß, den Auftrag erhalten.

Ausnahmen hierzu wird die Königliche Amtshauptmannschaft nur aus besonderen dringenden wirtschaftlichen Gründen gestatten. Bei den bisher geteilten Ausnahmen bewendet es jedoch.

§ 14. Der Bäcklohn ist stets voll in barem Gelde zu entrichten. Der Bäcklohn wird bis auf weiteres auf 3 Pf. für das Pfund Brot festgelegt.

§ 15. Die Bäcker haben für jeden Selbstversorger, für den sie backen, wie bisher einen Bestands- und Verbrauchsnachweis nach dem vorgeschriebenen Bordruck zu führen.

V. Übergangsbestimmungen.

§ 16. Um die Tauschmühlerei sofort mit Beginn des Wirtschaftsjahres zu ermöglichen, müssen die Selbstversorgermühlen bereits in der Zeit vom 10. bis 16. August 1918 im Besitz

zu diesem Zwecke haben die Selbstversorger das für die Zeit vom 16. August bis 15. September bestimmte Getreide bereits bis zum 1. August 1918, natürlich vorschichtmäßig mit Mahlkarte (ausgestellt für die Zeit vom 16. August bis 15. September) und Saatähnler (ausgestellt für die Zeit vom 10. bis 16. August 1918 im Besitz

großen Victoria-Erbsen und an Kürbissen bis zu dreihundert Kilogramm, Linsen bis zu einhundert Kilogramm, Saatwidder bis zu einhundert Kilogramm, Lupinen bis zu zweihundert Kilogramm, Weißfrucht dieselben Säcke nach dem Wissungsverhältnis der Früchte.

Buchweizen bis zu einhundert Kilogramm, Hirse bis zu vierzig Kilogramm.

Zuerst, die 4 gesetzten Korpusseile 15 Pf. für Infanterie im Reddere, für alle übrigen 20 Pf., im anderen Teile 25 Pf., und im Kriegsteil 40 Pf., nehmen außer unserer Geschäftsstelle auch sämtliche Konkurrenz-Expeditionen jedergestalt entgegen. Bei größeren Aufräumen haben Wiederholungen Rabatt.

VI. Schlussbestimmungen.

§ 17. Zu widerhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden auf Grund von § 80 der Reichsgetreideordnung mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu 50000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 18. Einem Selbstversorger, der gegen die vorstehenden Bestimmungen verstößt oder sich sonst unzulässig zeigt, wird das Recht der Selbstversorgung unter sofortiger Entzerrung seiner gesamten Vorräte auf Grund von § 71 Absatz II der Reichsgetreideordnung entzogen werden.

Die Mühle, die den vorstehenden Bestimmungen zuwiderhandelt, wird ohne Weiteres geschlossen werden.

§ 19. Die vorstehenden Bestimmungen treten sofort in Kraft.

Am 16. August d. J. tritt die Bekanntmachung des Kommunalverbandes über Selbstversorger vom 2. August 1917 außer Kraft.

Kamenz, am 15. Juli 1918.

Die Königliche Amtshauptmannschaft für den Kommunalverband.

Gerste, Hafer, Mais, Hülsenfrüchte, Buchweizen und Hirse der neuen Ernte.

I. Beschlagsnahme.

Die im Bezirk des Kommunalverbandes aufgebauten Mengen an Gerste, Hafer, Mais, Hülsenfrüchten, Buchweizen und Hirse sind für den unterzeichneten Kommunalverband beschlagsahmt.

Die Beschlagsnahme erstreckt sich auch auf den Halm und die aus den beschlagsahmten Früchten, wie Mehl, Schrot, Grisch, Grapen, Gräde, Zedern, Mais.

Mit dem Ausdrehen wird das Stroh von der Beschlagsnahme frei.

II. Aussonderung, Saatgut.

Trotz der Beschlagsnahme hat der Unternehmer eines landwirtschaftlichen Betriebes das Recht, aus seinen selbstgebaute Früchten (Gerste, Hafer, Mais, Hülsenfrüchten, Buchweizen, Hirse) die vom Bundesrat festgelegten Mengen zur Ernährung der Selbstversorger, zur Futterung des im Betriebe gehaltenen Viehs und zur Saatbestellung der zum Betriebe gehörenden Grundstücke zu verbrauchen.

So können nach der Bestimmung des Bundesrats vom 29. Mai d. J. verwendet werden:

1. zur Ernährung der Selbstversorger auf den Kopf für die Zeit vom 16. August 1918 ab

a) an Gerste, Hafer und Mais monatlich insgesamt zwei Kilogramm,

b) an Hülsenfrüchten monatlich insgesamt ein Kilogramm. (Gemenge, in dem sich Hülsenfrüchte befinden, gilt als Hülsenfrüchte).

c) an Buchweizen für das ganze Wirtschaftsjahr insgesamt fünfzig Kilogramm.

d) an Hirse für das ganze Wirtschaftsjahr insgesamt zehn Kilogramm.

2. Zur Futterung der zum Betriebe gehörenden Grundstücke auf das Hektar:

a) Gerste bis zu einhundertsechzig Kilogramm,

b) " " einhundertsiebenzig "

c) Mais einhundertzweiundfünfzig "

d) Gräde einschließlich Futtererben aller Art (Peluschen) und an Bohnen bis zu zweihundert Kilogramm,

e) großen Victoria-Erbsen und an Kürbissen bis zu dreihundert Kilogramm,

f) Linsen bis zu einhundert Kilogramm,

g) Saatwidder bis zu einhundert Kilogramm,

h) Lupinen bis zu zweihundert Kilogramm,

i) Weißfrucht dieselben Säcke nach dem Wissungsverhältnis der Früchte,

j) Buchweizen bis zu einhundert Kilogramm,

k) Hirse bis zu vierzig Kilogramm.

Jahreszeit Seite 4.